

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der
Ordnungsbehörden
(Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung

Fußläufiges Durchqueren der Stadt in Form eines Fanmarsches für Besucherinnen und
Besucher von Fußballspielen des FC Carl Zeiss Jena in der Spielsaison 2019/2020

Gemäß des § 43 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der
Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der derzeit bekannten gültigen
Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes
(ThürVwVfG) in der derzeit bekannten gültigen Fassung ergeht nachfolgende
Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

1. Anlässlich der Heimspiele des FC Carl Zeiss Jena in der Saison 2019/2020 wird
Besucherinnen und Besuchern dieser Spiele, die sich gesammelt zum Ernst-Abbe-
Stadion begeben wollen, folgende Route festgelegt:

*Johannisplatz/Johannisstraße - Eichplatz - Nonnenplan - Holzmarkt - Engelplatz -
Grietgasse - Am Volksbad - Knebelstraße - Paradiesbrücke - Oberaue - Roland-
Ducke-Weg - Ernst-Abbe-Stadion (Haupteingang)*

Die genaue Route ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser
Allgemeinverfügung.

2. Zudem wird den Besucherinnen und Besuchern der Fanmärsche untersagt,
Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu
führen und sich in irgendeiner Form zu verummnen.
3. In der Nähe von Oberleitungen dürfen Stangen für Fahnen eine Höchstlänge von
2 m nicht überschreiten. Sollten diese länger als 2 m (Schwenkfahnen) sein, sind
diese rechtzeitig auf Kopfhöhe abzusenken.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung wird
angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab 20.09.2019 für die Heimspiele des FC Carl Zeiss
Jena in der Saison 2019/2020.

Begründung:

Gemäß § 43 OBG in Verbindung mit § 35 Satz 2 ThürVwVfG kann die Verwaltungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

In der vergangenen Spielsaison kam es, insbesondere bei den als Risikospielen eingeschätzten Heimspielen des FC Carl Zeiss Jena zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Mannschaften, von Fangruppen untereinander und auch zu Angriffen gegenüber den Einsatzkräften der Polizei. Entsprechende Einsatzberichte der Polizei bestätigen dies.

Es ist deshalb zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich, den sogenannten Fanmärschen zum Stadion einen reglementierten und kontrollierbaren Rahmen zu geben.

Fanmärsche stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar, weil eine Vielzahl von Personen den Individualverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) lang anhaltend behindern kann. Eine vorher festgelegte Route ermöglicht eine entsprechende polizeiliche Absicherung und dadurch die Beeinträchtigung des Verkehrsflusses gering zu halten. Bezweckt ist mit der Festlegung weiterhin, dass eine sichere Zuwegung des Fanmarsches zum Fußballspiel im örtlichen Nahbereichs des Stadions erfolgen kann, insbesondere in der Koordinierung mit anderen Besuchern. Ohne eine entsprechende vorherige Festlegung des Rahmens ist eine solche Personenmehrheit in Bewegung polizeilich nur schwer beherrschbar und vor allem in etwaigen Gefahrensituationen auch kommunikativ lediglich eingeschränkt zu beeinflussen.

Die Festlegung einer konkreten Wegstrecke ist im Verhältnis zum verfolgten Sicherheitszweck nur eine geringfügige Beeinträchtigung und als geeignet zu bewerten. Sie ist auch erforderlich, weil keine mildereren Mittel ersichtlich sind, mit denen dieser Zweck gleichermaßen erreicht werden könnte. Ein festgelegter Rahmen des Fanmarsches ermöglicht insbesondere ein niederschwelliges und zurückhaltendes Handeln der Ordnungskräfte und stellt sich als deutlich milder im Vergleich zum Einsatz mit starken Polizeikräften oder sogar einschließender Begleitung dar, wie es bei einer nicht vorhersehbaren und damit unüberschaubaren Marschrouten der Ansammlung zum Stadion notwendig wäre. Im Verhältnis zum beabsichtigten Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit stellt sich die grundrechtliche Relevanz der Maßnahme mit Blick auf die allgemeine Handlungsfreiheit als gering dar, so dass die Festlegung auch angemessen ist.

Das verfügte Verbot des Mitschüffrens von Gegenständen, die als Hiebaffen oder Wurfgeschosse dienen können, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Gefahren für

Gesundheit und Leben von Außenstehenden und Teilnehmern des Fanmarsches verhindert werden sollen. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass Einzelne die Masse und Anonymität des Fanmarsches nutzen können, um hieraus Angriffshandlungen gegen Anhänger des anderen Fanlagers oder die Polizei zu begehen. Gerade in einer größeren Menschenansammlung wie vorliegend besteht hier einerseits die Gefahr einer unkontrollierbaren Dynamik, die unbeteiligte Teilnehmer oder außenstehende Dritte beeinträchtigt; andererseits bietet die Menschenmenge einen potentiellen Schutz für etwaige Angriffe, welche diese in einem größeren Maße unvorhersehbar macht. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich auch das Verbot von Aufmachungen, die geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Die Verbote stellen sich als verhältnismäßig geringfügiger Eingriff dar, da den Teilnehmern lediglich die Mitnahme konkreter, für den Spielgenuss unwesentlicher Gegenstände nicht gestattet ist, sie im Übrigen aber in keiner Weise am Besuch des Spiels gehindert sind. Die Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Begrenzung der Länge der Stangen für Fahnen und Transparente ist nötig, um Gefahren für die Träger beim Unterqueren von Oberleitungen der Straßenbahn auszuschließen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein gegebenenfalls eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, welche auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Veranstaltungsteilnehmer nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Veranstaltungsteilnehmer durch das Einlegen von Rechtsmitteln, die dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da die Verfügung unter Ziffer 1 sowie das Verbot unter Ziffer 2 und die Beschränkung in Ziffer 3 dann nicht umgesetzt werden könnten.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal wie beschrieben die Maßnahmen insgesamt eine geringe Eingriffsintensität aufweisen und den Betroffenen der Besuch des Ligaspiels nicht von vorn herein verwehrt wird, sondern lediglich mit geringfügigen Einschränkungen versehen ist, sofern sie an dem Fanmarsch teilnehmen möchten.

Es ist deshalb nicht unverhältnismäßig, den sich aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz ergebenden Anspruch auf Erhalt der körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter über das individuelle Interesse Einzelner im Sinne ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit an der Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu stellen.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der den benannten Spielen beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG. Danach ist der

verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Jena. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, in dem der 20.09.2019 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Es handelt sich dabei um den Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für die Stadt Jena. Dies ist deshalb erforderlich, weil das erste hiervon betroffene Ligaspiel am 28.09.2019 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

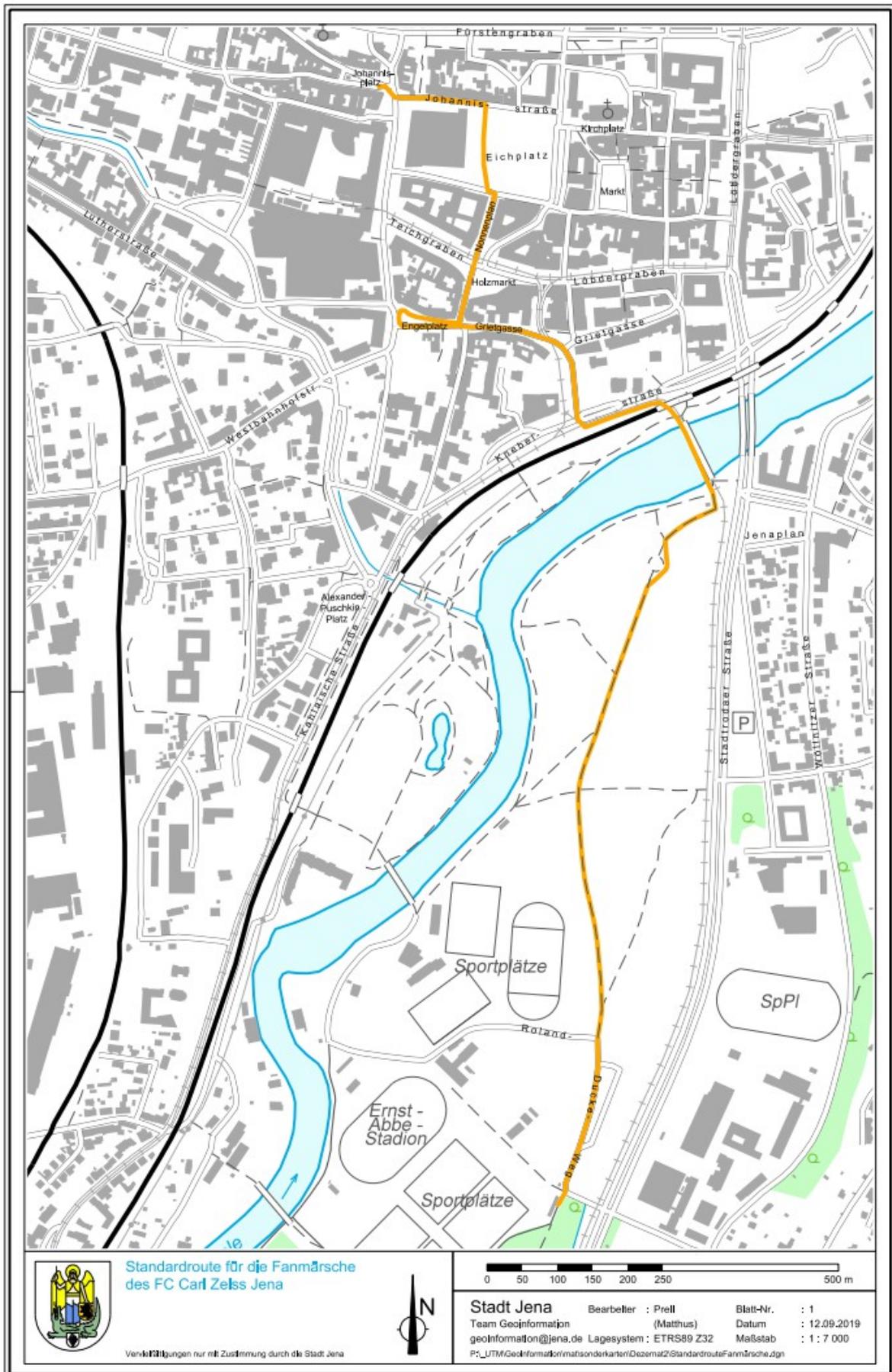
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Dr. Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 – Allgemeinverfügung vom 13.09.2019



Standardroute für die Fanmärsche
des FC Carl Zeiss Jena

Veröffentlichungen nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena



Stadt Jena	Bearbeiter : Prell	Blatt-Nr. : 1
Team Geoinformation	(Matthus)	Datum : 12.09.2019
geoinformation@jena.de	Lagesystem : ETRS89 Z32	Maßstab : 1 : 7 000
P:_UTM\GeoInformation\matsonderkarten\Dezernat2\StandardrouteFanmaersche.zgn		